

§ 6

Entschädigung für nichtberufstätige Schöffen

Nichtberufstätige Schöffen erhalten ohne Rücksicht darauf, ob sie am Ort des Gerichtes wohnen, für den Mehraufwand zufolge ihrer Abwesenheit von der ständigen Wohnung einen Pauschalbetrag von 5,— DM für jeden Tag.

§ 7

Sonstige Auslagen für nichtberufstätige Schöffen

Auslagen, die nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten Aufwand betreffen, können im angemessenen Umfang erstattet werden. Dies gilt insbesondere von den Kosten für eine notwendige Vertretung im Haushalt.

§ 8

Festsetzung der Entschädigung

Die Entschädigung wird von dem Kostensachbearbeiter des Gerichtes festgesetzt, bei welchem der Schöffe tätig war. Die Gesamtsumme der zu gewährenden Entschädigung ist auf volle 0,10 DM abzurunden.

§ 9

Beschwerde

(1) Gegen die Festsetzung der Entschädigung ist die Beschwerde zulässig.

(2) Über die Beschwerde entscheidet die Bezirksjustizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz endgültig.

II.

Entschädigung für Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen

§ 10

Entschädigung für Angestellte staatlicher Dienststellen als Sachverständige

(1) Angestellten staatlicher Dienststellen, die mit der Ausarbeitung eines Sachverständigengutachtens oder die mit der Vertretung eines Gutachtens vor Gericht oder mit der selbständigen Erstattung eines Gutachtens beauftragt werden, ist die hierfür erforderliche freie Zeit zu gewähren. Sie haben nur dann gegen das Gericht einen Anspruch auf Entschädigung für die Ausarbeitung, Vertretung oder Erstattung des Gutachtens, wenn die Entschädigung vorher durch den Leiter der Dienststelle angeordnet wurde, weil die Erledigung des Auftrages während der Dienstzeit ganz oder zum Teil nicht möglich ist. Diese Anordnung ist dem Gericht nachzuweisen.

(2) Unabhängig davon, ob die gutachtliche Tätigkeit der staatlichen Angestellten entschädigt wird oder nicht, ist der auf die aufgewendete Arbeitszeit entfallende Lohn oder das entsprechende Gehalt des Sachverständigen als Auslage durch das Gericht den Kostenschuldnern in Ansatz zu bringen. Dasselbe gilt für die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten sächlichen Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge. Die Berechnung hat nach § 12 zu erfolgen.

(3) Die staatlichen Dienststellen sind verpflichtet, die zur Berechnung der Auslagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Anforderung zu belegen. §

§ 11

Entschädigung für andere Sachverständige

(1) Sachverständige erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 3,— bis 6,— DM für jede Stunde ihrer Tätigkeit. Jede angefangene halbe Stunde

wird voll gerechnet. Die aufgewendete Arbeitszeit ist auf Verlangen des Gerichtes glaubhaft zu machen. Außerdem sind ihnen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten einschließlich der für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge zu ersetzen.

(2) Soweit besondere Taxvorschriften oder Gebührenordnungen an dem Ort des Gerichtes oder dem Aufenthaltsort des Sachverständigen gelten, kann die Entschädigung nach diesen Vorschriften bemessen werden. Gelten verschiedene Taxvorschriften oder Gebührenordnungen, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigsten Bestimmungen verlangen.

§ 12

Entschädigung für Dolmetscher

Dolmetscher erhalten eine Entschädigung' in Höhe von 2,50 DM bis zu 5,— DM für jede Stunde. Jede angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet. Im übrigen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes.

§ 13

Entschädigung für Zeugen

(1) Den in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Zeugen ist die zur Wahrnehmung des Beweisaufnahmetermins erforderliche freie Zeit zu gewähren. Soweit sie für die hierdurch ausfallende Arbeitszeit keine Lohn- oder Gehaltszahlung erhalten, haben sie Anspruch auf Erstattung des entgangenen Verdienstes gegenüber dem Gericht.

(2) Unabhängig davon, ob der Arbeitsverdienst für den Arbeitsverlust durch das Gericht erstattet wird oder nicht, ist der durch die Wahrnehmung des Termins in Anspruch genommene Lohn oder das Gehalt den Kostenschuldnern als Auslagen durch das Gericht in Ansatz zu bringen. Die als Auslagen vereinnahmten Beträge verbleiben dem Justizhaushalt auch dann, wenn der Zeuge keinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Gericht hat.

(3) Für die Berechnung der Entschädigung für Zeugen, die im Leistungs- oder Akkordlohn arbeiten, ist der Zeitlohn und für Angestellte -V208 des Grundgehaltes maßgebend.

§ 14

Fahrtkosten

(1) Sachverständige und Zeugen erhalten die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.

(2) Von mehreren zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln muß das billigste gewählt werden.

(3) Für Wegstrecken, bei denen dem Sachverständigen oder Zeugen nicht zugemutet werden kann, daß er sie zu Fuß zurücklegt, und die nicht mit Hilfe eines öffentlichen Verkehrsmittels zurückgelegt werden können, erhalten die Sachverständigen und Zeugen für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,10 DM.

§ 15

Reisekosten

Sachverständige und Zeugen erhalten für den durch Abwesenheit vom Wohnort verursachten Aufwand Reisekosten nach den geltenden Vorschriften über die Reisekostenvergütung.